

Berghaus, Duin & Kollegen - Julianenburger Str. 31 - 26603 Aurich

Per E-Mail: K.Meyer-Staudt@Bockhorn.de

Gemeinde Bockhorn
Am Markt 1
26345 Bockhorn

Unser Zeichen:
00615/23/Br/nc

Sachbearbeiter:
RA Brand
c.brand@recht-aurich.de

Aurich, den 21.07.2023
Frau Calles
Tel.: 04941-92366-39

Gemeinde Bockhorn Prüfung Antrag auf Änderung des B-Plan Nr. 48 "Am Urwald"

Sehr geehrte Frau Meyer-Staudt,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 11.07.2023, in der Sie um Prüfung einer beantragten Bebauungsplanänderung (Bebauungsplan Nr. 48 „Am Urwald“) baten. Konkret stellt sich Ihnen die Situation, dass ab dem Jahr 1993 durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans ein Allgemeines Wohngebiet in die unmittelbare Nähe einer schon damals und immer noch bestehenden 220-kV-Leitung geplant wurde. Der B-Plan trat im Jahr 2000 in Kraft. Aus Sicht der Gemeinde gab es seinerzeit keine weiteren oder geeigneteren Flächen für die Ausweisung von Wohnbauflächen. Diese Flächen sind nach google-maps mittlerweile jedenfalls teilweise bebaut.

Der einzuhaltende Abstand zwischen der bestehenden 220-kV-Leitung und der nächstgelegenen Wohnbebauung wurde im B-Plan mit 30 m festgesetzt. Gleichzeitig ist im gegenständlichen Bebauungsplan angelegt, dass die bestehende 220-kV-Leitung auch für eine Nutzung im Höchstspannungsbereich von 380-kV geeignet wäre. Ein größerer Abstand wurde gleichwohl nicht vorgesehen.

Ein Abstand von 30 m zwischen einer Höchstspannungsleitung und der nächstgelegenen Wohnbebauung wäre nach heutigen Maßstäben mit den Zielen der Raumordnung unvereinbar. Hierzu heißt es innerhalb des Lander Raumordnungsprogramms (LROP) unter 4.2.2 Energieinfrastruktur:

„06 1Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn

a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34

**Berghaus, Duin & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB***
Julianenburger Straße 31
26603 Aurich
Tel 04941 92366-0
Fax 04941 92366-30
www.recht-aurich.de

Jann Berghaus P
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Franz-A. Duin P
Rechtsanwalt und Notar a.D.
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. jur. Jan Schapp P
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Erbrecht

Dr. jur. Jan Reshöft LL.M. P
Rechtsanwalt und Notar

Dr. jur. Ralf Kiehne P
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Christoph Brand LL.M. P
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Dr. jur. Daniel Hoffmann P
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Frauke Solinger
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Matthias Rauschel
Rechtsanwalt

Tammo Gerken
Rechtsanwalt

Verena Otte-Witte
Rechtsanwältin

Sylvia Kröger
Rechtsanwältin

P = Partner

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN DE67 2835 0000 0018 0073 93
BIC BRLADE21ANO

Raiffeisen-Volksbank eG
IBAN DE74 2856 2297 0401 4413 01
BIC GENODEF1UPL

UST-IdNr.
DE116996162

* Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, eingetragen beim Amtsgericht Hannover im Partnerschaftsregister PR 201050

BauGB liegen und

b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

2 Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse.

3 Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

4 Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist.

5 Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn

a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder

b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“

Danach soll nach dem Ziel des LROP nur in engen Ausnahmefällen eine Unterschreitung möglich sein. Nunmehr steht seit letztem Jahr fest, dass durch die TenneT TSO GmbH die Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven 2 - Conneforde mit einer 380-kV-Leitung geplant wird. Dabei ist vorgesehen, die bestehende 220-kV-Leitung zu beseitigen und durch neue Masten und Leitungen im Höchstspannungsbereich zu ersetzen. Nach den veröffentlichten Antragsunterlagen vom 28.04.2022 ist ersichtlich, dass die Leitung auf der vorhandenen Trasse durch das Plangebiet „Am Urwald“ des Bebauungsplans 48 der Gemeinde Bockhorn geführt werden soll. Dies ist zumindest die wahrscheinlichste Planvariante.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde nunmehr mit Datum vom 14.06.2023 einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 von einem dort lebenden Ehepaar M. erhalten. In der Antragstellung wird ausgeführt, dass der Bebauungsplan Nr. 48 mit Blick auf den Bestandschutz nur noch eine 220-kV-Leitung festsetzen sollte. So seien nach geltender Rechtsprechung einzelne Festsetzungen eines Bebauungsplans aufzuheben, soweit die tatsächlichen Verhältnisse sich grundlegend geändert hätten (Funktionslosigkeit). Im Kern will man durch den Antrag wohl erreichen, dass durch eine Änderung des Bebauungsplans die geplante Höchstspannungsleitung in diesem Bereich nicht errichtet werden kann.

Der Antrag auf Bebauungsplanänderung ist aus einer Vielzahl von Gründen durch die Gemeinde nicht umsetzungspflichtig und -fähig.

Grundsätzlich besteht nach den baugesetzlichen Regelungen kein Antragsrecht auf eine Bebauungsplanänderung, über die eine Gemeinde verbindlich zu entscheiden hätte (§ 1 Abs. 3

BauGB). Die Gemeinde hätte allenfalls gemäß § 12 Abs. 2 BauGB über den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans verbindlich zu befinden, welcher hier jedoch für sich schon nicht in Betracht kommt.

Es besteht aus Sicht der Gemeinde auch kein Grund für eine Bebauungsplanänderung, da der Plan angeblich funktionslos geworden sei. An eine Funktionslosigkeit i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB sind ganz besonders hohe Anforderungen zu stellen.

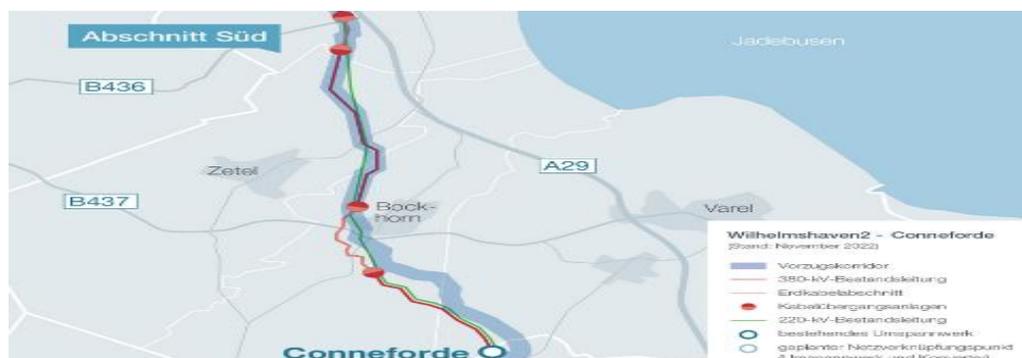
„1. Ein Bebauungsplan wird nur dann funktionslos, wenn nachträglich eine tatsächliche Entwicklung eingetreten ist, die eine Planverwirklichung auf unabsehbare Zeit objektiv ausschließt.

2. Ein Bebauungsplan kann nicht hinsichtlich einzelner Festsetzungen funktionslos werden mit der Folge, daß dann ein vom Plangeber so nicht beschlossenes Plankonzept gilt.“

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17. Juli 1996 – 7 B 917/96 –, juris)

Ein solcher Fall ist allenfalls anzunehmen, wenn durch den entsprechenden Bauleitplan keinerlei städtebauliche Funktion mehr erfüllt wird und seine Regelungen keine Anwendung mehr finden. Unter dieser Maßgabe ist nicht ersichtlich, dass der Bebauungsplan Nr. 48 funktionslos geworden sein soll. Sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplans haben weiter Bestand und sind anwendbar. Die Berücksichtigung des Leitungskorridors und die entsprechenden Abstände sind keine Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Leitung wurde vielmehr durch eine entsprechende Fachplanung (Planfeststellungsbeschluss) festgelegt und das Wohngebiet um die Leitung herumgeplant. Auch wenn die Festsetzung einer Oberleitung gemäß § 9 Nr. 13 BauGB grundsätzlich auch innerhalb eines Bebauungsplans möglich ist, so kann hierüber keine Hoch- oder Höchstspannungsleitung festgesetzt werden. Eine solche Festsetzung wurde ausweislich der Planurkunde auch nie vorgesehen. Einzig innerhalb der Planbegründung wird aufgezeigt, dass eine 220-kV-Leitung im Planbereich besteht und diese auch für die Nutzung im 380-kV-Bereich geeignet sei. Würde die Funktionslosigkeit des B-Plans im Übrigen anzunehmen sein, folgte daraus auch nicht automatisch die Pflicht zur Änderung des Plans durch die Gemeinde, sondern wäre dieser in zukünftigen Genehmigungsverfahren vom Landkreis Friesland möglicherweise nicht mehr anzuwenden.

Weiter lässt sich eine Begrenzung der Spannungsebene naturgemäß auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht umsetzen. Unabhängig vom Fehlen einer tragfähigen Ermächtigungsgrundlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Vorzugskorridor Wilhelmshaven 2 - Conneforde.



Insoweit wurde über das RROP des Landkreises Friesland 2020 eine entsprechende Vorrangzone für Leitungstrassen im maßgeblichen Bereich festgelegt. Hierbei handelt es sich um ein

Ziel der Raumordnung, welches gemäß § 1 Abs. 4 BauGB durch eine mögliche Bauleitplanung zu berücksichtigen wäre. Die Gemeinde ist nicht ermächtigt, den Vorrangkorridor durch eine Bauleitplanung zu überplanen und die geplante Neutrassierung auf eine Höchstspannungsleitung von 380-kV zu verhindern. Ferner ist eine Überplanung des bestehenden Bereichs der unterliegenden Planfeststellung zur 220-kV-Leitung gemäß § 38 BauGB gesperrt. Die Gemeinde ist insoweit an rechtswirksame fachplanerische Entscheidungen gebunden. Da die gegenständliche Fachplanung auch zeitlich und tatsächlich seit langer Zeit besteht, kann diese nicht durch die Gemeinde überplant werden.

Soweit Sie in Ihrer Anfrage weiter darauf hinweisen, dass aus Sicht der Gemeinde großes Unverständnis darüber besteht, dass an entsprechender Stelle keine Erdverkabelung vorgesehen ist, so ist das Unbehagen nachvollziehbar. Gemäß § 4 BBPlG ist jedoch geregelt, dass bei Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitungen nur bei Pilotprojekten eine Erdverkabelung umgesetzt werden kann. Für alle anderen Höchstspannungsleitungen dieser Art fehlt die Rechtsgrundlage für eine Erdverkabelung. Soweit sich die Gemeinde und Bürger gegen den geplanten Trassenverlauf zur Wehr setzen wollen bleibt nur die Möglichkeit, innerhalb des noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens aufzuzeigen, dass entweder eine alternative Trassierung umsetzbar ist oder z.B. nachweislich eine Gesundheitsgefährdung für Anwohner zu erwarten ist. Insoweit ist eine Unterschreitung der LROP-Vorgaben nur in Ausnahmefällen möglich. TenneT hat diesen Umstand bereits in seinen Antragsunterlagen aufgezeigt und entsprechende Alternativkorridore geprüft, letztlich aber aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Ausbau einer bestehenden Trasse grundsätzlich der Errichtung einer neuen gegenüber vorzugswürdig ist.

„(5) Die Planfeststellungsbehörde war auch nicht gehindert, im Rahmen der Abwägung die Vorbelastung des Grundstücks des Klägers durch die bereits seit Ende der 1950er Jahre bestehende 110-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung zu berücksichtigen. Denn grundsätzlich ist eine bereits vorhandene einschlägige Vorbelastung ein maßgeblicher Abwägungsbelang, der regelmäßig sogar für die Ertüchtigung einer vorhandenen Trasse und gegen eine Neutrassierung spricht.“

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 22. Juli 2010 - 7 VR 4.10 -, NVwZ 2010, 1486 (1489) = juris, Rn. 38, und vom 26. September 2013 - 4 VR 1.13 -, NuR 2013, 800 (806) = juris, Rn. 57, jeweils m. w. N.; s. a. OVG NRW, Urteile vom 9. Januar 2004 - 11 D 116/02 -, juris, Rn. 46, und vom 6. September 2013 - 11 D 118/10.AK -, NWVBl. 2014, 113 (118) = juris, Rn. 118.

Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen.“

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. August 2016 – 11 D 2/14.AK –, Rn. 235 - 237, juris)

Eine Verhinderung des Ausbaus der Hochspannungstrasse über eine Bebauungsplanänderung ist daher rechtlich nicht möglich. Vielmehr bleibt einzig der Weg innerhalb des Planfeststellungsverfahrens Einfluss zu nehmen oder den Planfeststellungsbeschluss nach dessen Feststellung zu beklagen. Der Antrag der Eheleute M. ist insoweit durch die Gemeinde nicht zu berücksichtigen und kann abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Brand
Rechtsanwalt